



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.7.2020
COM(2020) 318 final

ANNEX

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Kurzfristige Vorsorgemaßnahmen der EU im Gesundheitsbereich im Hinblick auf
COVID-19-Ausbrüche**

ANHANG

ÜBERBLICK – GEMEINSAME BESCHAFFUNG

Die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung – Rechtsgrundlage und Ziele

Am 10. April 2014 nahm die Kommission die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung¹ für die Institutionen der EU an, um zusammen mit der Vereinbarung angeschlossenen Staaten Folgendes zu erwerben: Impfstoffe, antivirale Medikamente und medizinische Gegenmaßnahmen gegen schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren. Die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung wurde von allen 27 EU-Ländern, dem Vereinigten Königreich, den drei EWR-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie auch von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien, Nordmazedonien und dem Kosovo² unterzeichnet (Stand April 2020).³ Diese Länder können sich an allen künftigen gemeinsamen Beschaffungsverfahren beteiligen. Die Vereinbarung wurde von 37 Partnern für eine Bevölkerung von 537 Millionen Menschen unterzeichnet. Der gemeinsame Beschaffungsmechanismus wurde eingerichtet, um die Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Reaktion auf Krisensituationen zu verbessern, d. h. Vorräte im Zusammenhang mit medizinischen Gegenmaßnahmen anzulegen, bevor eine Krisensituation eintritt. Er war nicht in erster Linie als in Krisensituationen einzusetzendes Instrument gedacht. Die derzeitigen Umstände zeigen, wie wichtig es ist, gewappnet zu sein, und haben zu einer enormen Belastung dieses Mechanismus geführt. Trotzdem erweisen sich die Instrumente auch unter dem gegenwärtigen Druck bereits als nützlich.

Praktische Modalitäten und Geschwindigkeit der Umsetzung gemeinsamer Beschaffungsverfahren im Zusammenhang mit COVID-19

Im Zusammenhang mit COVID-19 findet aus Gründen äußerster Dringlichkeit das Verhandlungsverfahren Anwendung. Dies bedeutet, dass potenzielle Bieter im Wege einer Marktanalyse ermittelt werden und dass nur dazu aufgeforderte Unternehmen ein Angebot einreichen können. Nach Zuschlagserteilung erhalten die teilnehmenden Mitgliedstaaten die Gesamtmenge der bestellten oder vorbehaltenen Maßnahmen. Die Lieferfristen hängen jedoch von der Produktionskapazität der Hersteller und den anwendbaren Zuteilungskriterien ab. Die endgültige Zuteilung der verfügbaren Mengen medizinischer Gegenmaßnahmen erfolgt durch den zuständigen Lenkungsausschuss. Die Kommission hat aus eigener Initiative eine Reihe von Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, um die Verfahren zu beschleunigen. Diese werden zum einen dadurch verlangsamt, dass alle interessierten Mitgliedstaaten Zeit benötigen, um ihre Bedarfsmeldungen abschließend vorzulegen, und zum anderen durch die Reaktionszeiten in den Unternehmen/auf den Märkten.

Laufende gemeinsame Beschaffungsverfahren im Zusammenhang mit COVID-19

Es wurden fünf gemeinsame Beschaffungsverfahren für persönliche Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräte und Laborausrüstung eingeleitet. Im Rahmen des ersten Beschaffungsverfahrens für persönliche Schutzausrüstungen konnten die Mitgliedstaaten seit Anfang April Handschuhe bestellen. Seit Anfang Mai können die Mitgliedstaaten auch OP-

¹ Die Bestimmungen für die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung sind in Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU aufgeführt.

² Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

³ Im Anschluss an die Forderung des Europäischen Rates vom 26. März 2020, die gemeinsame Beschaffungsvereinbarung für die Staaten des Westbalkan zu öffnen, wurden Gespräche mit den sechs betroffenen Partnern aufgenommen. Einige Länder haben ihre nationalen Zustimmungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Sie werden erst dann für die Erzielung eines Konsenses, einer qualifizierten oder einer einfachen Mehrheit im Rahmen dieser Vereinbarung berücksichtigt, wenn sie der Kommission ihre Zustimmung durch die Vorlage von Anhang II notifiziert haben.

Mäntel bestellen. Im Rahmen des zweiten Beschaffungsverfahrens für persönliche Schutzausrüstungen können die Mitgliedstaaten seit Anfang April Schutzbrillen, Gesichtsschilde und Gesichtsmasken bestellen. Im Rahmen des dritten Beschaffungsverfahrens für Beatmungsgeräte können die Mitgliedstaaten seit dem 15. April Bestellungen aufgeben. Das vierte gemeinsame Beschaffungsverfahren für Laborausrüstung steht den Mitgliedstaaten seit Mai für Bestellungen offen. Für das fünfte gemeinsame Beschaffungsverfahren für ITS-Arzneimittel werden seit dem 17. Juni Angebote eingeholt.

Verträge über persönliche Schutzausrüstungen, Beatmungsgeräte und Laborausrüstung bieten den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres **unentbehrliches Material für** einen Gesamthöchstbetrag von über **3,3 Mrd. EUR** zu beschaffen.⁴

Bei Bedarf können jederzeit weitere gemeinsame Beschaffungsverfahren eingeleitet werden. Voraussetzung dafür ist, dass sich mindestens vier Mitgliedstaaten sowie die Kommission daran beteiligen.

⁴ (Die Obergrenzen können angepasst werden, wenn mehr Verträge ausgehandelt werden.)